



Mitgliederversammlung 2021

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet **vom 8. bis zum 10. Juni 2021** statt.

Im Folgenden erhalten Sie wichtige Informationen insbesondere zu diesen Themen:

- Einreichung der Anträge für die Mitgliederversammlung
- Wahl des GEMA-Aufsichtsrats und weiterer wichtiger Gremien

Weitere Informationen, insbesondere dazu, in welcher Form die Mitgliederversammlung vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie abgehalten wird und welche Mitwirkungsmöglichkeiten Sie dabei haben, erhalten Sie in den kommenden Ausgaben der *virtuos* und auf www.gema.de/mitgliederversammlung

I. Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Voraussetzungen	Für Anträge sind jeweils mindestens zehn Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten der außerordentlichen Mitglieder erforderlich. Bitte fassen Sie inhaltlich identische Anträge zu einem Antrag zusammen und reichen Sie diesen im Original wie folgt bei uns ein: <ul style="list-style-type: none">• Mit mindestens zehn Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten• Mit den Mitgliedsnummern sowie den lesbaren Namen und Firmierungen der jeweiligen ordentlichen Mitglieder und/oder Delegierten Hilfreich ist auch die Nennung eines Ansprechpartners, falls wir Rückfragen haben.
Frist	Bitte reichen Sie die Anträge bis Dienstag, den 13.04.2021, 24 Uhr , bei der GEMA ein. Bitte beachten Sie, dass wir verspätet eingegangene Anträge nicht akzeptieren dürfen.
Wohin mit den Anträgen?	Per Post an GEMA, Rechtsabteilung, Rosenheimer Straße 11, 81667 München , oder per E-Mail als PDF an antrag.mitgliederversammlung@gema.de

2. Gemäß § 10 Ziffer 5 der Satzung besteht für Mitglieder die Möglichkeit, der GEMA Antragsentwürfe zur Prüfung vorzulegen.

Voraussetzungen und Frist	Die Voraussetzungen für eine Prüfung von Mitgliederanträgen sind folgende: <ul style="list-style-type: none">• Mindestens 20 ordentliche Mitglieder und/oder Delegierte müssen die Prüfung verlangen. Der Antragsentwurf muss daher von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten unterschrieben sein und deren Mitgliedsnummern sowie lesbaren Namen und Firmierungen enthalten.• Der zu prüfende Entwurf des Mitgliederantrags muss mit einer Begründung versehen sein.• Der zu prüfende Entwurf des Mitgliederantrags muss spätestens bis Dienstag, den 16.02.2021, schriftlich eingereicht werden.• Ein Ansprechpartner muss benannt werden.
Wohin mit den Anträgen?	Bitte schicken Sie zu prüfende Antragsentwürfe samt den erforderlichen Unterschriften und Angaben per Post an GEMA, Rechtsabteilung, Rosenheimer Straße 11, 81667 München , oder per E-Mail als PDF an antrag.mitgliederversammlung@gema.de
Prüfung	Die GEMA teilt den betreffenden ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald eine ausreichende Zahl von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten gemeinsam eine Stellungnahme zu einem Antragsentwurf verlangt.

II. Einladungen, Tagesordnung und Transparenzbericht

Die **Einladungen** zur Mitgliederversammlung werden **fünf Wochen vor dem Versammlungstermin per Post** versandt.

Bitte beachten Sie: Die **Tagesordnung** zur Mitgliederversammlung wird aus Umwelt- und Kostengründen grundsätzlich nicht mehr per Post versandt. Vielmehr können Sie die Tagesordnung sowie den nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz zu veröffentlichenden **Transparenzbericht fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung** auf der Website der GEMA unter www.gema.de/mitgliederversammlung als Download abrufen.

Sie wollen die Tagesordnung weiterhin in gedruckter Form erhalten? Bitte fordern Sie die gedruckte Fassung hierfür bis zum **31. Dezember 2020** per Post bei der **GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München**, oder per E-Mail an mitgliederversammlung@gema.de unter dem Betreff „gedruckte Tagesordnung“ an. Die Druckversion der Tagesordnung werden wir Ihnen drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Post zusenden.

III. Wahlen in der Mitgliederversammlung 2021

In der Mitgliederversammlung 2021 werden viele wichtige Gremien wie der GEMA-Aufsichtsrat, der Werkausschuss, der Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik und die Schätzungskommission der Bearbeiter neu gewählt (eine vollständige Liste der zu wählenden Gremien und der jeweiligen Wählbarkeitsvoraussetzungen finden Sie unten unter III.2.).

1. Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlausschuss der GEMA

Aufgrund der Möglichkeit der Stimmrechtsausübung per E-Voting müssen sämtliche Kandidatenvorschläge für die zu wählenden Gremien bereits im **Vorfeld der Mitgliederversammlung** eingereicht und in der Tagesordnung veröffentlicht werden. Wahlvorschläge direkt in der Mitgliederversammlung zu machen, ist dagegen – außer bei gegebenenfalls erforderlichen Nachnominierungen – nicht mehr möglich.

Wahlausschuss	Für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge sowie die Leitung der Wahlen ist der in der Mitgliederversammlung 2020 gewählte und mit Vertretern aller drei Berufsgruppen besetzte „ständige Wahlausschuss“ zuständig.
Frist und Formular	Die ordentlichen Mitglieder und die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder können ihre Wahlvorschläge für die Wahl der unter III.2. genannten Gremien (mit Ausnahme des Werkausschusses) in ihrer Berufsgruppe bis Dienstag, den 13.04.2021, 24 Uhr , einreichen: Per Post an den Wahlausschuss der GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München oder per E-Mail als PDF an wahlausschuss@gema.de Bitte verwenden Sie hierfür das Formular „Einreichung von Wahlvorschlägen für die GEMA-Mitgliederversammlung“ , das im Vorfeld der Mitgliederversammlung unter www.gema.de/mitgliederversammlung oder auf Anfrage unter 089 48003-244 oder wahlausschuss@gema.de erhältlich ist. Hinweis: Wahlvorschläge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht werden, können leider nicht berücksichtigt werden.
Zu beachten	Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Wahlvorschläge die in der folgenden Tabelle genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen für das jeweilige Gremium und füllen Sie das Formular vollständig aus. Sofern Sie nicht selbst kandidieren, sondern eine andere Person vorschlagen möchten, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vor der Einreichung des Wahlvorschlags mit dieser in Verbindung zu setzen, um deren Einverständnis mit der Kandidatur einzuholen. Alle Kandidaten, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, werden in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht und auf der GEMA-Website mit einem Kurzporträt vorgestellt.

2. In der Mitgliederversammlung 2021 zu wählende Gremien

Sämtliche in der Mitgliederversammlung 2021 zu wählende Gremien werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, erhalten sie für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Die persönliche Teilnahme der Kandidierenden an der Mitgliederversammlung ist wünschenswert, für die Wirksamkeit der Wahl aber nicht zwingend erforderlich.

Des Weiteren gilt für die Wahl der einzelnen Gremien Folgendes:

GEMA-AUFSICHTSRAT

Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?

Ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen Mitglieder können für ihre Berufsgruppe Wahlvorschläge einreichen.

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

- Insgesamt 15 Mitglieder
- Hiervon 6 Komponisten, 5 Verleger und 4 Textdichter
- Für jede Berufsgruppe können 2 Stellvertreter gewählt werden

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- Komponisten und Textdichter sind wählbar, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in einem dieser Länder haben und der GEMA mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.
- Verleger sind wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren. Zudem muss der Verlag seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben und der GEMA mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören. Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.
- Die Wahl in den Aufsichtsrat ist gemäß § 13 Ziffer 1 Abs. 5 der Satzung grundsätzlich nicht möglich, wenn ein struktureller Interessenkonflikt zu befürchten ist. Zur Prüfung dieser Frage müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss bis **Dienstag, den 13.04.2021**, eine entsprechende Erklärung abgeben. Ein Muster für die Abgabe der Erklärung wird rechtzeitig im Vorfeld auf www.gema.de/mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

BESCHWERDEAUSSCHUSS

Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?

Die Vertreter der Berufsgruppen und ihre Stellvertreter werden auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats in den Beschwerdeausschuss gewählt.
Ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen Mitglieder können für ihre Berufsgruppe ergänzende Wahlvorschläge einreichen.

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

- Je ein Vertreter pro Berufsgruppe
 - Zudem je ein Stellvertreter pro Berufsgruppe
- Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses und sein Stellvertreter werden nicht von der Mitgliederversammlung, sondern durch den Beschwerdeausschuss selbst gewählt.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder mit steuerlichem Wohnsitz bzw. Sitz in einem dieser Länder.
- Die Wahl zum Berufsgruppenvertreter setzt eine mindestens fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft bei der GEMA voraus. Die Wahl zum Stellvertreter setzt eine mindestens dreijährige ordentliche Mitgliedschaft voraus.
- Die Kandidaten bzw. die von den Kandidaten vertretenen Musikverlage dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

SITZUNGSGELDKOMMISSION

Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?

Ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen Mitglieder können für ihre Berufsgruppe Wahlvorschläge einreichen.

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

- Je ein Vertreter pro Berufsgruppe
- Zudem je ein Stellvertreter pro Berufsgruppe

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist zugleich auch Vorsitzender der Sitzungsgeldkommission. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder mit steuerlichem Wohnsitz bzw. Sitz in einem dieser Länder.
 - Die Wahl zum Berufsgruppenvertreter setzt eine mindestens fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft bei der GEMA voraus. Die Wahl zum Stellvertreter setzt eine mindestens dreijährige ordentliche Mitgliedschaft voraus.
 - Die Kandidaten bzw. die von den Kandidaten vertretenen Musikverlage dürfen weder dem Aufsichtsrat noch sonstigen Ausschüssen oder Kommissionen der GEMA angehören. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.
-

WERKAUSSCHUSS

Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?

Die Vertreter der Berufsgruppen und ihre Stellvertreter werden ausschließlich auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt.

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

- 4 Komponisten und 4 Stellvertreter
- 2 Textdichter und 2 Stellvertreter
- 1 Musikverleger und 1 Stellvertreter

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder mit steuerlichem Wohnsitz bzw. Sitz in einem dieser Länder.
 - Die Wahl zum Berufsgruppenvertreter setzt eine mindestens fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft bei der GEMA voraus. Die Wahl zum Stellvertreter setzt eine mindestens dreijährige ordentliche Mitgliedschaft voraus.
 - Die Kandidaten dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.
-

WERTUNGSAUSSCHUSS FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK

Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?

Die Vertreter der Berufsgruppen und ihre Stellvertreter werden auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt.

Ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen Mitglieder können für ihre Berufsgruppe ergänzende Wahlvorschläge einreichen.

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

- 3 Komponisten und 3 Stellvertreter.
- 3 Textdichter und 3 Stellvertreter
- 3 Musikverleger und 3 Stellvertreter

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder mit steuerlichem Wohnsitz bzw. Sitz in einem dieser Länder.
 - Die Wahl zum Berufsgruppenvertreter setzt eine mindestens fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft bei der GEMA voraus. Die Wahl zum Stellvertreter setzt eine mindestens dreijährige ordentliche Mitgliedschaft voraus.
 - Die Kandidaten dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.
-

SCHÄTZUNGSKOMMISSION DER BEARBEITER

Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?

Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt.
Ordentliche Mitglieder der Berufsgruppe Komponisten und Delegierte der außerordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Komponisten können ergänzende Wahlvorschläge einreichen.

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

- 5 Bearbeiter aus der Berufsgruppe Komponisten
 - 3 Stellvertreter aus der Berufsgruppe Komponisten
- Die Wahl findet nur in der Berufsgruppe der Komponisten statt.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder mit steuerlichem Wohnsitz in einem dieser Länder.
- Die Wahl zum Berufsgruppenvertreter setzt eine mindestens fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft bei der GEMA voraus. Die Wahl zum Stellvertreter setzt eine mindestens dreijährige ordentliche Mitgliedschaft voraus.
- Die Kandidaten dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.

IV. Wahl der Delegierten in der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

In der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder am 8. Juni 2021 findet zudem die Neuwahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter statt.

Wer kann Wahlvorschläge für die Delegiertenwahl machen?

Die außerordentlichen Mitglieder für ihre jeweilige Berufsgruppe.

Wann können die Wahlvorschläge gemacht werden?

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie darum, Ihre Kandidaturen und Wahlvorschläge bis **Freitag, den 04.06.2021**, mittels des hierfür unter www.gema.de/mitgliederversammlung zur Verfügung gestellten Formulars „Delegiertenwahl“ einzureichen.

Wie viele Mitglieder sind zu wählen?

- Gewählt werden können bis zu **64 Delegierte**, und zwar
- bis zu **32 Komponisten** (hiervon sollen mindestens 12 Rechtsnachfolger sein),
 - bis zu **12 Textdichter** (hiervon sollen mindestens 4 Rechtsnachfolger sein),
 - bis zu **20 Verleger**
 - und für jede Berufsgruppe bis zu **5 Stellvertreter**.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Wahl ist, dass der Kandidat
- an der Versammlung persönlich teilnimmt,
 - der GEMA mindestens zwei Jahre angehört
 - und in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens 50 Euro erzielt hat.
 - Ferner ist zu beachten, dass als Delegierter oder Stellvertreter nicht gewählt werden kann, wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist.



WICHTIGER HINWEIS: Gemäß § 12 Ziffer 2 Absatz 7 der Satzung werden die Delegierten und ihre Stellvertreter bereits ein Jahr vor ihrer ersten Teilnahme an der Mitgliederversammlung gewählt. Dies bedeutet,

- dass die derzeit amtierenden Delegierten ihr Amt in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder am **09. und 10.06.2021** noch einmal ausüben können
- und die Amtszeit der 2021 neu gewählten Delegierten erst nach Abschluss der Mitgliederversammlung 2021 beginnt.
Die neu gewählten Delegierten können daher an der Versammlung der ordentlichen Mitglieder am 09. und 10.06.2021 nur als Gäste teilnehmen.

KONTAKT BEI FRAGEN

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, können Sie sich gerne mit uns per E-Mail an mitgliederversammlung@gema.de in Verbindung setzen.